

Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030: Anordnung für die Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchenpflegen der Stadt Winterthur

Der Verbandsvorstand des evangelisch-reformierten Stadtverbandes Winterthur hat am 7. April 2025 unter anderem beschlossen:

Die Aufgaben der Wahlleitung werden vollständig der Stadtkanzlei Winterthur übertragen. Dies beinhaltet insbesondere das Vorverfahren, Verkehr mit den Kirchgemeinden, Gestaltung und Druckaufgabe Wahlzettel inkl. Beilagen.

Der Verbandsvorstand des evangelisch-reformierten Stadtverbandes Winterthur hat am 15. Dezember 2025 unter anderem beschlossen:

Das Datum für die Durchführung der Erneuerungswahlen wird auf den Sonntag, 14. Juni 2026, festgelegt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den Sonntag, 27. September 2026, festgelegt.

Anordnungen:

1. Für die Amtsdauer 2026–2030 sind die Erneuerungswahlen der Mitglieder sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder der Präsident der folgenden evangelisch-reformierten Kirchenpflegen der Stadt Winterthur vorzunehmen:

Kirchgemeinde	Mitglieder und Präsidium
Winterthur Stadt	9 inkl. Präsidium
Oberwinterthur	7 inkl. Präsidium
Seen	7 inkl. Präsidium
Töss	7 inkl. Präsidium
Veltheim	7 inkl. Präsidium
Wülflingen	9 inkl. Präsidium
Mattenbach	7 inkl. Präsidium

2. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen, sind der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, Wahlen und Abstimmungen, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, bis spätestens am Mittwoch, 25. März 2026, um 16:00 Uhr, einzureichen.
3. Bei einem zweiten Wahlgang können bis am Mittwoch, 24. Juni 2026, um 16:00 Uhr, bei der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue eingereicht werden.

Vorschriften für Wahlvorschläge

- Wählbar sind alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich, die über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen und das 18. Altersjahr vollendet haben.
- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen als Kandidierende für die Kirchenpflege aufgeführt sein, als Stellen zu besetzen sind (§ 50 Abs. 1 GPR). Zusätzlich kann eine Person als Kandidatin oder Kandidat für das Präsidium aufgeführt

werden, wobei diese Person gleichzeitig auch als Kandidatin oder Kandidat für dieselbe Kirchenpflege aufgeführt sein muss (§ 10 Abs. 1 GPR).

- Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse zu bezeichnen und es ist die Parteizugehörigkeit anzugeben sowie der Zusatz «bisher», wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Amt als Mitglied der Kirchenpflege der jeweiligen Kirchgemeinde bereits innehat (§ 24 Abs. 1 lit. a–f VPR). Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (§ 24 Abs. 2 VPR).
- Jede Person darf höchstens auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 Abs. 2 GPR). Davon ausgenommen ist die Kandidatur als Mitglied und als Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege auf demselben Wahlvorschlag.
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 stimmberechtigten Personen mit politischem Wohnsitz in der jeweiligen Kirchgemeinde unterzeichnet sein (§ 51 Abs. 1 GPR). Diese Regelung gilt auch für amtierende Personen, die für eine Wiederwahl kandidieren. Stimmberechtigt sind Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz im jeweiligen Stadtkreis der Stadt Winterthur, die über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen und das 16. Altersjahr vollendet haben.
- Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu (§ 24 Abs. 3 VPR).
- Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und kann ihre Unterzeichnung nicht zurückziehen (§ 51 Abs. 2 GPR).
- Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bezeichnen. Wenn sie keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).
- Wahlvorschläge können mit einer Kurzbezeichnung versehen werden (§ 24 Abs. 4 VPR).

Nach Ablauf der 40-tägigen Frist werden die Namen der vorgeschlagenen Personen veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von sieben Tagen können frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Eine stille Wahl ist gemäss Art. 160 Abs. 2 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich ausgeschlossen.

Wahlvorschlagsformulare können bei der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, Wahlen und Abstimmungen, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, bezogen werden (Kontakt: E-Mail abstimmungen@win.ch, Tel. 052 267 51 13). Zudem stehen die Formulare online auf der Internetseite der Stadt Winterthur zur Verfügung ([Wahlen und Abstimmungen](#)).

Gegen diese Anordnung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs bei der Bezirkskirchenpflege Winterthur, c/o Jürg Bosshardt, Zwinglistrasse 41, 8400 Winterthur, erhoben werden.

13. Februar 2026
Stadtkanzlei Winterthur